

Beitragsordnung von Landauer Leerstandsinitiative e. V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung der Landauer Leerstandsinitiative e.V. erstellt.
2. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung des Landauer Leerstandsinitiative e. V. (in Gründung) diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird per Textform (z. B. E-Mail) bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge neu beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Der Antrag auf Änderung einer Beitragshöhe oder *im besonderen Fall einer Beitragsbefreiung* ist an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Änderungen der persönlichen Angaben sind rechtzeitig vor Ablauf des 3. Quartals mitzuteilen.
5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Für Mitglieder, die dem Verein nach dem 01. September eines Jahres neu beitreten zahlen, beträgt der Jahresbeitrag nur noch die Hälfte.
6. Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal eines Jahres im Voraus erhoben. Endet eine Mitgliedschaft vor dem 31. März eines Jahres, wird der Jahresbeitrag zur Hälfte erstattet. Endet die Mitgliedschaft später, erfolgt keine Erstattung.
7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Reisekosten, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Zahlungen von Aufwandsentschädigungen beschließen.

Anlage 1

A) Arten der Beitragshöhen

1. Aktive Mitgliedschaft

20 € Jahresbeitrag

2. Fördernde Mitgliedschaft

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Höhe des Förderbetrags kann ab einem Betrag von 50 € frei gewählt werden.

- a) 50 €
- b) 100 €
- c) 150 €
- d) _____ € (frei gewählter Betrag)

Ein Wechsel zwischen einer aktiven und einer fördernden Mitgliedschaft ist möglich. Änderungen der persönlichen Angaben sind rechtzeitig vor Ablauf des 3. Quartals mitzuteilen

B) Verzugs- und Mahngebühr

Bei Verzug erlaubt sich der Vorstand eine Mahngebühr zu erheben auf den ausstehenden Betrag. Die Gebühr wird aktuell mit 5 % von der Rechnungssumme bemessen.

Beitragsordnung verabschiedet am 11.05.2023